**Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Nachträgliche Genehmigung des Ausbaus am Höfener Bach in Weitnau auf Flur Nr. 1014/6 und 1014/5 der Gemarkung Wengen**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des**

**Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Burstedde und Denz GbR beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 07.01.2020 die nachträgliche Genehmigung  den Ausbau am Höfener Bach auf den Flur Nr. 1014/5 und 1014/6 der Gemarkung Wengen, Markt Weitnau.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. Art. 68 BayWG- durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr.  und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut Wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Es handelt sich hierbei um ein bestehendes Gewerbegebiet, welches bereits größtenteils Verbaut wurde, weshalb von keinem besonders nennenswerten Reichtum der natürlichen Ressourcen ausgegangen werden kann. Somit besteht durch das Vorhaben auch keine Einwirkung auf diese.

Grund des Gewässerausbaus war die Stabilisierung der Bachböschung zur Sicherung der auf Flur Nr. 1014/5 errichteten Hoffläche. Des Weiteren sollte diese vor Überflutung bei Hochwasser gesichert werden. Der Verbau der Ufer erfolgte größtenteils mit bereits dort angesiedelten Wasserbausteinen. Das Flussbett wurde zudem etwas verbreitert, um den Abfluss bei Starkregenereignissen zu verbessern. Zu einer Erhöhung der Fließgeschwindigkeit kommt es hierbei aber nicht. Hierzu sollte erwähnt werden, dass der Höfener Bach keinen Quellzufluss hat und nur bei Regen Wasser führt. Nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten wurde noch die nachträgliche Errichtung eines Rückhaltebeckens oberhalb der bestehenden Verrohrung unter der Straße „Am Kapf“ beschlossen. Dieses ermöglicht, dass Geschiebe sich dort absetzen und entnommen werden kann und nicht zu einer Verklausung der Verrohrung führt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung nicht selbständig anfechtbar ist.

Gez. Justin Martin, 16.01.2020